Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Herr Bundesrat
Professor Dr. Joseph Deiss
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

1366 Bern, 28. Juni 2006 43C

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Massnahmen sind weitgehend durch das Bundesgesetz vorgegeben und Korrekturen auf Verordnungsebene kaum mehr möglich. Deshalb stimmen wir dem Entwurf grundsätzlich zu. Für den Kanton Bern ist aber wichtig, für die Abrechnung der Kontrollkosten eine einfache Lösung zu finden, die mit der Kostenrechnung vereinbar ist, wie sie im Kanton Bern eingeführt worden ist. Dies ist mit dem vorgelegten Entwurf noch nicht der Fall.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Anliegen bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs aufzunehmen.

Zu Artikel 1:
Wir sehen keinen Vorteil im vereinfachten Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge solange mit Wohnort abhängigen Quellensteuersätzen gerechnet werden muss. Damit das vereinfachte Abrechnungsverfahren seine Wirkung entfalten kann, muss für die Erhebung der Quellensteuer landesweit ein einheitlicher Satz gelten. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind bei Bund und Kantonen noch zu schaffen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese am 1. Januar 2007 bestehen. Wir schlagen deshalb vor, das vereinfachte Abrechnungsverfahren erst einzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Aus unserer Sicht wäre dies realistischerweise per 1. Januar 2008 möglich.

Zu Artikel 6:
Für die Kontrollen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen ist dieser Artikel äusserst wichtig. Allerdings hegen wir aus Gründen des Datenschutzes Bedenken gegen eine derart ungeregelte Veröffentlichung der Liste der sanktionierten Arbeitgeber im Internet. Sanktionen stellen besonders schützenswerte Daten dar (Art. 3 Bst. C Ziffer 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG). Besonders schützenswerte Daten dürfen durch ein Abrufverfahren nur dann zugänglich gemacht werden, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (Art. 19 Abs. 3 DSG). Art. 13 des Bundesgesetzes gegen Schwarzarbeit sieht aber einzig vor, dass die Liste der Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens vorliegt, auf einer öffentlich zugänglichen Liste bekannt gegeben werden darf; ein Abrufverfahren ist hingegen nicht vorgesehen. Bereits für ein nur verwaltungsinternes Abrufverfahren fehlt damit die erforderliche Rechtsgrundlage. Schon gar nicht vorgesehen ist ein weltweites Abrufverfahren im Internet. Ein solches dürfte von Anfang an unverhältnismässig sein und zu inakzeptablen Datenschutzrisiken führen. Es hat daher mit der öffentlichen Liste auf Papier sein Bewenden zu haben.

Zu Artikel 8:
Mit dem vorgesehenen Finanzierungsmodus sind wir nicht einverstanden. Er ist nicht praktikabel, da die Kostenbeteiligung des Bundes erst nach der Abrechnung von Gebühren und Bussen erfolgt. Die Finanzierung der kantonalen Vollzugsstellen basiert auf jährlichen Budgets. Gebühren und Bussen werden jedoch auf Grund von umständlichen Abklärungen und Einsprachen oft erst mit grosser Verzögerung bezahlt. Daraus resultiert beim vorgeschlagenen Modell ein grosser Administrativaufwand bei der Abgrenzung der jährlichen Abrechnung. Wir beantragen ein praxisorientiertes Finanzierungssystem, das die Kostenbeteiligung des Bundes auf einer Budgetgrundlage bereits im Verrechnungsjahr vorsieht und die erwähnten Verzögerungen der Abrechnung von Gebühren und Bussen in einer Schlussabrechnung berücksichtigt.

Zu Artikel 17b der Quellensteuerverordnung
Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur sinnvoll, wenn es in der Frage der Besteuerungsgrundlage für die betroffenen Arbeitgeber einfach und praktikabel ist. Es macht daher keinen Sinn, von den Arbeitgebern eine Differenzierung in steuerpflichtigen Lohn einerseits und sozialversicherungspflichtigen Lohn andererseits zu verlangen. Aus diesem Grund ist die Bestimmung, wonach der den AHV-Ausgleichskassen gemeldete Bruttolohn die massgebliche Besteuerungsgrundlage ist, grundsätzlich sehr zu begrüssen. Wichtig ist aber, dass Lohnbestandteile, die gestützt auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen unzweifelhaft Basis des sozialversicherungspflichtigen Einkommens bilden, auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren Grundlage der Besteuerung bilden müssen.

Zu Artikel 17e der Quellensteuerverordnung
Die vorgesehene Bezugsprovision von 10 Prozent des einkassierten Quellensteuerbetrages erscheint problematisch. Gemäss Art. 13 Quellensteuerverordnung beträgt die Bezugsprovision der Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden 2 bis höchstens 4 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages. Dieses Bezugsprovisionsmaximum sollte grundsätzlich auch für die Ausgleichskassen gelten. Eine höhere Bezugsprovision würde sich nur dann rechtfertigen, wenn aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen nachgewiesenermassen eine höhere Provision zwingend notwendig ist, um die den Ausgleichskassen entstehenden Kosten zu decken.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichskassen im Gegensatz zu den Arbeitgebern ein eigenes Interesse am direkten Inkasso haben, werden doch auf diesem Weg auch gleich die Sozialversicherungsbeiträge einkassiert. Auch aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Ausgleichskassen eine massiv höhere Provision als die Arbeitgeber erhalten sollen.

Zu Artikel 34d der AHV-Verordnung

Nach Art. 34d der AHV-Verordnung werden bei einem Jahreslohn von weniger als CHF 2'100.- die (AHV-) Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Von dieser Regel ausgenommen sind einzig Beschäftigte in Privathaushalten. Indem nun Art. 17c der Quellensteuerverordnung für die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer im vereinfachten Verfahren auf die diesbezüglichen Bestimmungen der AHV-Verordnung verweist, könnte der Eindruck entstehen, dass bei den erwähnten Verhältnissen auch die Quellensteuer nicht erhoben wird. Wir gehen davon aus, dass dies nicht zutrifft und die Quellensteuer bei Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auch bei einem Jahreslohn von weniger als CHF 2'100.- erhoben wird. Aus Rechtsgleichheitsüberlegungen wäre eine andere Lösung problematisch. Wir regen an, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Staatsschreiber